



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 19.11.2015

Mit freundlichen Grüßen

Christa Große Winkelsett
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Jugendhilfeausschuss		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	25.11.2015	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neubau Kita Allner - Planvorstellung	Liegt bereits vor
1.2	Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef, Neufassung des Fördervertrags	Nr. 2
1.3	Beratung Haushalt 2016; Produkt 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Liegt bereits vor
2	Anfragen	
2.1	Sachstand Inklusion (Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.11.2015, hier eingegangen am 11.11.2015)	Nr. 3
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2015/0383
Datum: 18.11.2015

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	25.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef, Neufassung des Fördervertrags

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschluss beschließt die in der Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung als Abschlussoption zu den bestehenden Zuwendungsverträgen für die betroffenen Kindertageseinrichtungen.

Begründung

Mit dem Kindergartenjahr 2013/2014 wurde die freiwillige Förderung der Betriebskostenanteile einheitlich per Vertrag mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen geregelt. Entsprechend des auf mehrere Jahre geschlossenen Vertrages ist von den Trägern zu Beginn eines jeden Kita-Jahres der Antrag auf die freiwillige Förderung zu stellen und damit verbunden die rechtsverbindliche Bestätigung der Fördervoraussetzungen für das Kindergartenjahr einzureichen (siehe Anlage 1).

Die Übersicht (Anlage 2) zeigt, wie die freiwillige Förderung gemäß den Zuwendungsverträgen ausgezahlt wurde.

Die Praxis in den letzten Jahren hat gezeigt, dass weder das jahresbezogene Antragsverfahren noch die Auszahlungsmodalitäten praktikabel sind. Für das KiTa-Jahr 2014/15 haben nur drei Träger von insgesamt zehn Vertragspartnern den Jahresantrag gestellt, für 2014/15 waren es nur zwei Träger. Die rechtsverbindliche Bestätigung für das Jahr 2013/2014 hat bislang nur ein Träger vorgelegt.

Die Auszahlungsmodalitäten für die freiwillige Förderung beinhalten 12 unterjährige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Rücklagenhöhe sowie einer 85%-Klausel. Die Auszahlung hat für 2013/14 in 2 Abschlägen stattgefunden. Die Schlussberechnung kann erst nach erfolgtem Verwendungsnachweis KiBiz erfolgen, der derzeit noch erstellt wird. Für 2014/15 wurde der 1. Abschlag für den freiwilligen Zuschuss lediglich an die beiden Träger ausgezahlt, die einen Antrag gestellt haben.

Die Änderungen im KiBiz bzgl. Planungsgarantie und Rücklagenhöhe erfordern in jedem Fall eine Anpassung der Verträge. Daher wird vorgeschlagen, eine Zusatzvereinbarung zu den Zuwendungsverträgen mit den Trägern zu schließen, die das Mehrfachkonstrukt der freiwilligen Förderung aus Vertrag, Jahresantrag und Schlussbestätigung verschlankt und zugleich die gesetzlichen Änderungen in die laufenden Verträge einbezieht (Anlage 3). Mit einheitlichem Ablauf aller Verträge zum Ende des Kita-Jahres 2017/2018 kann das Vertragsmuster dann in bereinigter Form für evtl. Neuabschlüsse angepasst werden.

In der Konsequenz bedeutet der Abschluss der Zusatzvereinbarung, dass auch die Träger, die bislang keinen Jahresantrag für das Kita-Jahr 2014/15 gestellt hatten, weiterhin in den Genuss der Fördermittel gelangen können, soweit sie die Zusatzvereinbarung zeichnen und die Schlussbestätigung der Erfüllung der Förderkriterien mit dem Verwendungsnachweis beigebracht wird. Die Komplexität des zweistufigen Verfahrens soll in der Umsetzung nicht zu Lasten der Träger gehen.

In der AG 78 Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege wurde das Thema mit dem verwaltungsseitigen Verfahrensvorschlag am 29.10.2015 diskutiert und ausdrücklich begrüßt (Anlage 4 Auszug aus der Niederschrift). Zu dem Zeitpunkt wurde noch von einer Anpassung des Zuwendungsvertrages ausgegangen. Der Abschluss einer Zusatzvereinbarung steht einer Änderung des vorhandenen Vertrags rechtlich gleich. Eine Rückmeldung der Träger wurde bis zum 20.11.2015 gebeten, diese werden ggfls. in einer Tischvorlage mitgeteilt.

In Vertretung



Michael Walter

Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten

- nachstehende Stadt oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch

- nachstehend Träger genannt -

schließen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung folgende Vereinbarung über die Höhe der freiwilligen Förderung der Betriebskostenanteile:

Präambel

Gefördert werden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Unterstützung und Sicherstellung der Trägervielfalt und unter Berücksichtigung deren Finanzkraft mit der Übernahme von anteiligen Betriebskosten (Trägeranteil) für den Betrieb von Angeboten im Rahmen des KiBiz.

Ausgeschlossen von der zusätzlichen freiwilligen Förderung sind alle Angebote

- die die Stadt im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge anderweitig und vorrangig fördert; insbesondere Angebote für Schulkinder die im Rahmen des Offenen Ganztags, der Übermittagsbetreuung oder der Ganztagsangebote an den Schulen gefördert werden. Die freiwillige Förderung der Stadt erstreckt sich ausschließlich auf Kinder im Elementarbereich.
- zur Unterstützung und Durchführung des Mittagessens in den Einrichtungen, da dieses vollständig von den Eltern refinanziert werden muss
- für ortsfremde Kinder. Ausnahmen sind in Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hennef möglich.

Ebenfalls ist eine zusätzliche freiwillige Förderung ausgeschlossen, wenn der Träger

- Angebote anbietet, die nicht im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt sind bzw. eine Abstimmung der Angebote des Trägers mit der Jugendhilfeplanung verweigert oder nicht durchgeführt wird,
- eigene Elternbeiträge oder separate Aufnahmegebühren etc. erhebt (ausgenommen hiervon sind Vereinsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen oder Kostenbeiträge zum Spiel- und Bastelmaterial),
- die Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) i.V.m. dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nicht unterzeichnet,
- die Qualitätsvereinbarung nach § 79a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger nicht abgeschlossen hat.

Der Träger und die Stadt sehen sich in der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Partner zum Wohle der Kinder und deren Eltern. Träger und Stadt begrüßen die Träger- und Angebotsvielfalt in Hennef (Sieg).

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern betrachtet der Träger als eine für sich wesentliche Aufgabe. Er strebt an, sein Angebot langfristig aufrecht zu erhalten, dem Bedarf anzupassen und qualitativ, vor allem im Bereich der Bildungs- und Sprachförderung von Kindern, weiterzuentwickeln. Die Grundlagen zur Inklusion und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz werden bei der Arbeit berücksichtigt.

Art und Umfang der Betreuung ergeben sich für die Einrichtung aus der städtischen Jugendhilfeplanung.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Nach § 22a Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung von Kindern in Einrichtungen der anderen Träger sicherzustellen. Es sind die Inhalte von § 24 sowie von § 22 a Absätze 1 - 4 SGB VIII umzusetzen. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der freien Träger werden die Rechte auf Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen entsprechend §§ 24 und 24 a SGB VIII verwirklicht. Vertrags- und Ansprechpartner ist der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Gemäß § 74a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 18 ff KiBiz ist die Stadt Hennef für die Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger zuständig. Auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen zur zusätzlichen freiwilligen Förderung ist, in Anlehnung an die §§ 74 SGB VIII und 18 ff KiBiz, für diese ein Vertrag zu schließen.

§ 2 Bedarf an Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklungsplanung für die Tagesbetreuung in Hennef in Abstimmung zwischen der Stadt, den Kirchen und den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe ermittelt. Grundlagen der Planung sind u. a. die gesetzlichen Vorgaben von Pluralität (§ 3 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Die Stadt beteiligt den Träger gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an allen Phasen der Planungen. Der Träger beteiligt sich seinerseits unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem trägerübergreifenden Belegungssteuerungssystem (ihs. Wartelistenabgleich, Datenabgleich im Rahmen der Jugendhilfeplanung) und ist bereit, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Modalitäten dafür zu vereinbaren.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich an den jeweils gültigen Schritten der Jugendhilfeplanung und notwendigen Angeboten zu beteiligen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zukünftig differenzierten Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 2 SGB VIII (unter einem Jahr, nur bis drei Jahre).

§ 3 Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten

- (1) Der Träger betreibt die in diesem Vertrag näher bezeichnete Kindertageseinrichtung. Änderungen der dort verbindlich festgelegten Angebote bedürfen zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt in Abstimmung mit deren Jugendhilfeplanung. Angebote, die nicht schriftlich genehmigt sind bzw. für die keine Betriebserlaubnis vorliegt, rechtfertigen keinen städtischen Betriebskostenzuschuss.
- (2) Der Träger erhält einen maximalen Zuwendungssatz von % der anerkennungsfähigen laufenden Betriebskosten. Anerkennungsfähig sind die nach § 20 Abs. 4 KiBiz zu berücksichtigenden Betriebskosten.

Ein Anspruch auf Übernahme der Trägeranteile im Rahmen des freiwilligen Zuschusses besteht nicht. Zudem steht die Gewährung des freiwilligen Zuschusses unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Über geplante Änderungen wird der Träger frühzeitig unterrichtet.

- (3) Die zusätzliche freiwillige Förderung gliedert sich in 2 Teile:

a) 100 % der in Absatz 2 genannten Prozentanteile werden als freiwillige Förderung gewährt

- b) jeweils 10 %, jedoch maximal 40 % werden gekürzt
- wenn sich die angebotenen Öffnungszeiten nicht an dem der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf orientieren. Zu bedarfsorientierten Öffnungszeiten zählen beispielsweise tägliche Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Servicetage, ein erweitertes Betreuungsangebot während der Schulferienzeiten etc.. Von einem Bedarf bei den o.g. Öffnungszeiten wird ausgegangen, wenn grundsätzlich 10 Betreuungsverträge mit 45 Wochenstunden in einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen wurden.
 - sofern der Träger nicht bereit ist, bei der Einrichtung eines Angebotes einer Randzeitenbetreuung in der Einrichtung des Trägers mit der Stadt zu kooperieren und dieses durch eigene Kräfte oder aber Tagespflegepersonen zu ermöglichen, sofern hierfür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird.
 - bei der nicht erklärten Bereitschaft, einer Überbelegung von bis zu 2 Plätzen pro Gruppe im Gruppenform I- und III-Bereich zuzustimmen und diese zu realisieren, sofern hierfür Bedarf besteht. Im Rahmen der Abstimmung der Jugendhilfeplanung zwischen der Stadt und dem Träger wird eine ggf. erforderliche Überbelegung rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres erörtert und frühzeitig (zum 15.03. des jeweiligen Jahres) entsprechend berücksichtigt (Berücksichtigung zusätzlicher Kindpauschalen). Unterjährige Überbelegungen / Schaffung von Notplätzen werden ohne Änderungen bei den Kindpauschalen im vorgenannten Rahmen umgesetzt. Integrative Gruppen sind von der Überbelegungsregelung ausgenommen. Bei der Gruppenform II werden mögliche Überbelegungen ergänzend zu dieser Vereinbarung im Rahmen des gemeinsam abzustimmenden U3-Ausbaus festgelegt.
 - wenn der Abschluss der Betreuungsverträge nicht unter Beachtung des § 24 SGB VIII, insbesondere des Abs. 1 (Rechtsanspruch), erfolgt.
- c) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen werden Träger, die zum 01.01.2013 eine integrative Einrichtung /Gruppe betreiben – sofern sie keine Förderung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) erhalten – mit 5000 € / Einrichtung pauschal bezuschusst. Unbeschadet dieser Förderung erfolgt keine zusätzliche freiwillige Förderung der Stadt; ibs. auch dann nicht, wenn sich die Fördervoraussetzungen für diese Einrichtungen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen verändern/reduzieren.
- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers). Diese beträgt bei Trägern, die gleichzeitig Eigentümer / Erbbauberechtigte der Einrichtung sind:
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - bei eingruppigen Einrichtungen | 16.100,00 € |
| - bei zweigruppigen Einrichtungen | 32.100,00 € |
| - bei dreigruppigen Einrichtungen | 48.200,00 € |
| - bei viergruppigen Einrichtungen | 64.200,00 € |
| - bei fünfgruppigen Einrichtungen | 80.300,00 € |
| - bei sechsgruppigen Einrichtungen | 96.300,00 € |
- Ist der Träger Mieter der Einrichtung, werden 50 % der o.g. Beträge angesetzt.
- Übersteigt die KiBiz-Rücklage die o.g. Beträge, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag, es sei denn, der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger hat einer höheren Rücklagenbildung unter Benennung des Verwendungszweckes schriftlich zugestimmt. Bestehen bei Inkrafttreten des Vertrages Rücklagen, die die in § 3 Absatz 4 Satz 2 genannten Beträge übersteigen, werden diese mit den lfd. gesetzlichen und freiwilligen Förderbeträgen des/der Folgejahre/s verrechnet. Die Rücklagen sind angemessen zu verzinsen (§ 20 Abs. 5 KiBiz).
- (5) Der Träger erhält für auswärtige Kinder grundsätzlich keinen freiwilligen städtischen Zuschuss. Mit auswärtigen Kindern belegte Plätze werden nicht in die Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen.

§ 4 **Antragstellung / Auszahlung**

- (1) Der zusätzliche freiwillige Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit der Beantragung der Kindpauschalen nach KiBiz bis zum 15.03. eines Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen (Anlage 1).
- (2) Auf eine erwartete Förderung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Abschlagszahlungen leisten; diese dürfen den Betrag von 85 % des freiwilligen Zuschusses des Vorjahres nicht übersteigen und sind nur dann auszuzahlen, wenn eine Überzahlung des Trägers ausgeschlossen werden kann. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt. Sie erfolgt grundsätzlich in 12 gleichen Teilbeträgen und ist mit den gesetzlichen Zuschüssen an den Träger zu überweisen.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen.

§ 5 **Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse**

- (1) Der Träger führt angemessene Aufzeichnungen über die für die Zuschussberechnung relevanten Daten und gewährleistet das Rechnungswesen auf der Grundlage der allgemeingültigen Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchhaltung. Das Rechnungswesen muss nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.
- (2) Der Verwendungsnachweis für die in § 3 Abs. 3 b genannten Angebote / Leistungen ist in Form eines Tätigkeitsberichtes in Form von max. 2 DIN A4 - Seiten einzureichen. Dieser soll die Ermittlung der Bedarfe und die Umsetzung der Ergebnisse darlegen und ist als Anlage der rechtsverbindlichen Bestätigung (Anlage 2) unterschrieben beizufügen.
- (3) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages und ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung beim Träger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Landesrechnungshof zu. Der Träger ist verpflichtet, die Prüfung zuzulassen und dabei mitzuwirken. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen.
- (4) Alle mit dem Zuschuss zusammenhängenden Belege sind im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Belege müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

§ 6 **Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Jahre abgeschlossen und verlängert sich über den genannten Zeitpunkt hinaus automatisch um jeweils ein Jahr.
- (3) Eine einseitige ordentliche Kündigung durch die Stadt ist mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) möglich. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.

- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, besteht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
- (6) Verstößt der Träger gegen eine oder mehrere Bestimmung dieses Vertrags, so wird die Förderung für das Jahr, in dem Verstoß erfolgt, auf die Mindestförderung (gesetzliche Zuschüsse nach dem KiBiz) entsprechend § 4 (1) bzw. (2) reduziert. In Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss kann die Förderung im darauf folgenden Jahr eingestellt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Entgegenstehende vertragliche Regelungen der Vergangenheit werden in Gänze aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt. Sollte eine bisherige Förderregelung für Zuschüsse in notariell beurkundeten Verträgen festgehalten sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelung nach Abschluss dieser Vereinbarung aufzuheben.
- (4) Die Muster der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
In Vertretung

Klaus Pipke
Bürgermeister

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses
für das Kindergartenjahr

Im kommenden Kindergartenjahr beabsichtigen wir:

- ☐ bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten anzubieten
- ☐ eine Randzeitenbetreuung anzubieten
- ☐ Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen
- ☐ Betreuungsverträge unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII abzuschließen

In der Kindertageseinrichtung sollen im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut werden.

Davon sollen Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Rechtsverbindliche Bestätigung
für das Kindergartenjahr

Hiermit wird bestätigt, dass

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten angeboten wurden (s. Tätigkeitsbericht) ☐ Ja ☐ Nein
- eine Randzeitenbetreuung angeboten wurde (s. Tätigkeitsbericht) ☐ Ja ☐ Nein
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung gestellt wurden ☐ Ja ☐ Nein
- der Abschluss der Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII erfolgt ist ☐ Ja ☐ Nein

In der Kindertageseinrichtung wurden im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut.

Es wurden Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 zu TOP 1.2

Übersicht freiwilliger Zuschuss gem. Zuwendungsvertrag (ab 01.08.2013)

Kita	Fördersatz	2013/14				2014/15				2015/16 Antrag	
		Antrag	Nachweis	Bemerkung	Betrag	Antrag	Nachweis	Bemerkung	Betrag		
Hampelmann	4%	x	-		14.318,62 €	x	-	1. Abschlag	7.352,20 €	-	
Kita Karotte	4%	x	-		13.975,33 €	-	-		- €	-	
St. Remigius	6,83%	-	-	Rücklagenprüfung steht noch aus	- €	x	-		- €	-	
Regenbogen	I-Gruppe; 5.000 €	x	-	keine Zahlung wg. Rücklagenhöhe	- €	-	-		- €	-	
Waldorfkiga	4%	x	-	Belegprüfung steht noch aus	- €	-	-		- €	-	
Kiku		nicht erforderlich		Defizitausgleich für 13/14 vereinbart; war nicht erforderlich							
Sonnenschein	7%		- €		-	-	23.955,13 €	x		x	
Wirbelwind	8%		36.127,27 €		-	-	18.215,26 €	1. Abschlag			
Zwergenburg	4%		8.935,94 €		-	-	- €				
Hanfmühle	4%		6.274,69 €		-	-	- €				
Kleine Strolche	4%	x	-		7.726,16 €	-	-		- €		
WaKi			-	noch kein Vertrag			-	noch kein Vertrag		-	
Gesamt		Prüfung VN nach Endabrechnung steht noch aus				87.358,01				49.522,59	

Förderung lt. Ausschreibung Trägerschaft Kitas (Kein Antrag und VN notwendig)

Kita	Fördersatz	2013/14		2014/15	
		Bemerkung	Betrag	Bemerkung	Betrag
Siegbogen	8%		49.412,93 €	1. Abschlag	28.183,76 €
Kaiserkinder	8%		40.461,65 €	1. Abschlag	23.227,85 €
Calypso	8%		23.614,10 €	1. Abschlag	13.768,42 €
Gesamt			113.488,68 €		65.180,03 €

Prüfung VN steht noch aus

Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur freiwilligen Förderung freier Träger vom 26.11.2012

Präambel

In seiner Sitzung am 26.11.2012 hat der Rat der Stadt Hennef den Vertrag zur freiwilligen Förderung freier Träger in Form eines Zuwendungsvertrages beschlossen.

Die durch Revision des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) erfolgten Änderungen hinsichtlich der Einführung der Planungsgarantie und der Höhe der Rücklagen erfordern eine Anpassung der bestehenden Verträge. Auch die Erfahrungen aus der Praxis der letzten Jahre haben gezeigt, dass weder das jahresbezogene Antragsverfahren noch die Auszahlungsmodalitäten praktikabel sind.

Mittels der Zusatzvereinbarung zu den Zuwendungsverträgen wird das Mehrfachkonstrukt der freiwilligen Förderung aus Vertrag, Jahresantrag und Schlussbestätigung verschlankt und zugleich die gesetzlichen Änderungen in die laufenden Verträge einbezogen.

I. textliche Änderungen

1. In „§ 3 Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten“

wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers).
Erreicht die KiBiz-Rücklage die Beträge nach § 20a Abs. 2 und 3 KiBiz, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag.

2. „§ 4 Antragstellung / Auszahlung“

wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Berechnung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der „Rechtsverbindliche Bestätigung für das Kindergartenjahr ____“ gem. Anlage 1 zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis nach KiBiz. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt.
- (2) In besonderen Härtefällen können auf begründeten Antrag hin Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage gezahlt werden.

3. In „§ 5 Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse“

werden in Absatz 2 die Wörter „Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 1“ ersetzt.

4. In „§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße“

in Absatz 6 werden die Wörter "entsprechend § 4 (1) bzw. (2)" gestrichen.

5. „§ 7 Schlussbestimmungen“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Muster der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

6. Die bisherige Anlage 1 zum Fördervertrag entfällt.

7. Aus der bisherigen Anlage 2 wird Anlage 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. treten rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Der Bürgermeister

Klaus Pipke

Bürgermeister

Anlage 4 zum TOP 1.2

Auszug aus der Niederschrift

Die AG 78 hat in Ihrer Sitzung am 29.10.2015 über folgenden Tagesordnungspunkt beraten:

TOP	Beratungsgegenstand
10	Zuwendungsvertrag über die Höhe der freiwilligen Förderung der Betriebskostenanteile (freiwilliger Zuschuss)

Mit dem Kita-Jahr 2013/14 wurde die freiwillige Förderung der Betriebskostenanteile einheitlich per Vertrag geregelt.

Dieser Vertrag sieht sowohl einen Antrag auf Förderung, als auch die Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestätigung über die vorgehaltenen Angebote vor.

Die Auszahlungsmodalitäten für den freiwilligen Zuschuss beinhalten 12 unterjährige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Rücklagenhöhe sowie einer 85%-Klausel.

Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass weder das Antragsverfahren noch die Auszahlungsmodalitäten praktikabel sind.

Im Jahr 2014/15 haben lediglich 3 Träger den Antrag auf Förderung gestellt, im Jahr 2014/15 waren es noch 2 Träger. Die Rechtsverbindliche Bestätigung wurde nur einmal eingereicht.

Die Auszahlung hat für 2013/14 in 2 Abschlüssen stattgefunden. Die Schlussberechnung kann erst nach erfolgtem Verwendungsnachweis KiBiz im Dezember 2015 erfolgen, da der Verwendungsnachweis derzeit noch erstellt wird.

Für 2014/15 wurde der 1. Abschlag für den freiwilligen Zuschuss lediglich an die zwei Träger ausgezahlt, die auch den Antrag eingereicht hatten.

Nachfragen der Träger, die bisher noch keine Auszahlung erhalten haben, gab es nicht.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das bisherige Verfahren wenig zielführend ist. Auch im Hinblick auf die Planungsgarantie, die eine Vorausberechnung des freiwilligen Zuschusses nahezu unmöglich macht, und die neue Rücklagenfestlegung des KiBiz, erfordern eine Neuregelung des freiwilligen Zuschusses.

Den Mitgliedern der AG wurde der Überarbeitete Vertragsentwurf ausgehändigt. Dieser ist dem Protokoll ebenfalls beigelegt.

Die Änderung umfasst die Anpassung des § 3 Abs. 4 Rücklagenhöhe gem. KiBiz-Vorgaben, des § 4 über die Antragstellung und die Auszahlung und des § 6 Inkrafttreten.

Die Antragstellung zum 15.03. (bisherige Anlage 1) soll zukünftig entfallen.

Die Auszahlung des freiwilligen Zuschusses soll nach Abschluss des Kindergartenjahres erfolgen und wird an die Abgabe der Rechtsverbindlichen Bestätigung im Rahmen des Verwendungsnachweises KiBiz geknüpft (bisherige Anlage 2).

Dies soll allen Beteiligten die Abwicklung des freiwilligen Zuschusses erleichtern.

Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.08.2015 geschlossen werden. Er erhält eine Laufzeit bis zum 31.07.2018 und gibt damit eine planerische Sicherheit, die mit der in 2013 beschlossenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren übereinstimmt.

Nach Ablauf des Vertrages soll, auch im Hinblick auf die Haushaltssituation der Stadt Hennef, eine neue Regelung getroffen werden.

Die Auszahlung des freiwilligen Zuschusses 2014/15 soll ebenfalls analog der neuen vertraglichen Regelungen erfolgen. Dies bedeutet, dass auch die Träger, die bisher keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, nach Endabrechnung 2014/15 den freiwilligen Zuschuss gem. der rechtsverbindlichen Bestätigung erhalten.

Die AG wurde um ein Votum zu dieser Vorgehensweise gebeten.

Die Umstellung des Verfahrens wurde bei den anwesenden Mitgliedern begrüßt und stieß auf Zustimmung.

Zusätzlich wird um schriftliche Rückmeldung zur Umstellung der freiwilligen Förderung bis zum 20.11.2015 gebeten.



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

Vorl.Nr.: F/2015/0038

Datum: 12.11.2015

TOP: 2.1

Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	25.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand Inklusion

(Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.11.2015, hier eingegangen am 11.11.2015)

Anfragentext

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versteht Inklusion als wichtige Querschnittsaufgabe, welches daher auch im Leitziel der Trägers von Kindertageseinrichtung verankert ist. Auch Ausschreibungsprofile für Stellenbesetzungen fordern Kenntnisse (und Haltung) der Inklusion ein.

In allen städtischen Kindertageseinrichtung ist Inklusion im Konzept verankert.

Derzeit erhalten 51 Kinder im Stadtgebiet den erhöhten gesetzlichen Zuschuss (3,5 fache Pauschale nach Gruppenform IIIb der Anlage zu § 19 KiBiz). Für weitere 16 Kinder wird derzeit die Möglichkeit der Antragsstellung geprüft.

Die insgesamt 67 Kinder werden in 16 (von 27) Einrichtungen begleitet. 27 Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen. Alle Kindertageseinrichtungen – trägerübergreifend – haben bereits Kinder mit Behinderung betreut.

Neben der gesetzlichen Förderung besteht die Möglichkeit, die so genannte FInK Pauschale (Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des LVR) zu nutzen. Die freiwillige Inklusionspauschale des Landes konnte für 30 Plätze (davon 17 für städtische Kindertageseinrichtungen) beantragt werden. Für jedes Kind mit Behinderung kann eine Pauschale in Höhe von 5.000 € gewährt werden. Mit der Förderung sollen zusätzliche Fachkraftstunden über das bestehende System der pädagogischen Betreuung hinaus finanziert werden, um den pädagogischen Standard anheben zu können. Voraussetzung ist hier u. a. die Möglichkeit der Platzreduzierung/Gruppenstärke, was z.B. bei Bedarfsfeststellung während des Kitajahres kaum möglich ist.

In den letzten Jahren sind viele Maßnahmen zur Barrierereduzierung im baulichen Bestand umgesetzt worden. Jede größere Umbaumaßnahme zur räumlichen Qualifizierung (U3 Ausbau) wurde genutzt, um entsprechende barrierearme Zugänge zu schaffen, wie z.B. in der Kita Fledermäuse in Dambroich, und der Kita Pustebblume in Bödingen.

Problematisch sind die mehrgeschossigen und älteren Gebäude (5), die nicht bei ihrer Errichtung für eine Kita-Nutzung konzipiert waren (Kita Kaiserkinder/Innenstadt- Educare, Kita Rasselbande/Innenstadt – historisches Amtsgerichtsgebäude). In diesen können sich Kinder nur die Räumlichkeiten im EG barrierefrei erschließen (im Fachwerkdenkmal Zwergenburg in Blankenburg auch nicht das EG).

Die Neubauten in den letzten Jahren wurden barrierefrei errichtet, bei Mehrgeschossigkeit mit einem Fahrstuhl versehen (Kita Calypso; Kita Siegbogen). Im Neubau der kath. Kita St. Simon und Judas wurden die Betreuungsräume barrierefrei errichtet. Die sich in Planung oder im Bau befindlichen Gebäude (Kita Kunterbunt/Stoßdorf, Kita Allner, kath. Kita St. Johannes in Uckerath, ev. Kita Regenbogen) werden barrierefrei errichtet.

Die Kindertageseinrichtung Bröler Waldmäuse wurde 2009 als erste städtische integrative Kindertageseinrichtung errichtet. Sie verfügt daher auch über ein besonderes Raumangebot (Therapieraum/Motorikzentrum). Sie wurde als Modellprojekt des Landes konzipiert, da sie eine der ersten Kitas in NRW war, die zweijährige mit Behinderung aufnehmen konnte. Entsprechend wurde auch für diese Kita Fördermittel des Landes in Anspruch genommen.

Legt man die DIN 18040 zu Grunde, ist derzeit keine Einrichtung im Elementarbereich barrierefrei. Dies würde nicht nur einen barrierefreien Zugang, sondern auch Maßnahmen und Orientierungshilfen für z.B. seh- und hörgeschädigte Menschen (Leuchthilfen, akustische Signale,...) umfassen. Dennoch wurden auch bereits Kinder mit Sehbinderungen und Hörschäden in Regeleinrichtungen betreut. Individuell wurde versucht den Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Jedes Kind wird dabei in seinen Bedürfnissen ernstgenommen und wertgeschätzt- unabhängig seines Entwicklungsstandes, seinem kulturellen oder religiösen Hintergrundes. Vielfalt wird als Stärke erachtet.

Auch in der offenen Jugendarbeit ist jedes Kind und jeder Jugendliche willkommen. Durch den Umbau des Kinder- und Jugendhauses besteht erstmalig die Möglichkeit einen barrierefreien Eingang zu nutzen.

Die integrative Ferienwoche, die der Träger Schule für alle e.V. in Kooperation mit der Stadt Hennef dieses Jahr zum 5. Mal stattgefunden hat, wird auch mit Landesmitteln in Höhe von 2000,- € gefördert.

Bei Neuerrichtung von Spielanlagen wird der Verein Schule für alle e.V. im Prozess beteiligt.

In Vertretung

Michael Walter